



Amtsgericht Meppen

Beschluss

Terminbestimmung

27 K 13/22

23.10.2024

Der auf den 24.10.2024, 09.00 Uhr in Saal 1 des Amtsgerichts bestimmt Termin wird hiermit gem. § 227 I Abs. ZPO aus besonderen Gründen (Verhinderung der vorsitzenden Rechtspflegerin) **aufgehoben**.

Es ergeht folgende neue Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 5. Dezember 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Obergerichtsstraße 20, 49716 Meppen, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Dohren Blatt 279 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Dohren	5	51	Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 15	1778

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08082022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 125.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Anbau in 49770 Dohren, teilweise unterkellert, Baujahr 1970, Unterhaltungsrückstände, Nebengebäude: Stall mit Garage, Baujahr 1970

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Ripperda
Rechtspfleger